

Satzung der Jungen Alternative für Deutschland Berlin



§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1) Der Landesverband trägt den Namen Junge Alternative für Deutschland Berlin, Kurzbezeichnung: „JA Berlin“.

(2) Der Landesverband (LV) hat seinen Sitz in Berlin. Das Tätigkeitsgebiet entspricht dem Bundesland Berlin.

(3) Die JA Berlin ist eine Untergliederung des Bundesverbandes der Jungen Alternative für Deutschland.

(4) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(5) Die Junge Alternative Berlin (JA Berlin) ist die Jugendorganisation des Landesverbandes der AfD Berlin. Die Tätigkeit der JA Berlin darf den Grundsätzen der Partei nicht widersprechen. Alle Vorstandsmitglieder des Landesvorstandes der JA Berlin müssen Mitglieder der AfD sein. AfD Mitglieder im Landesverband Berlin, werden grundsätzlich als Mitglied der JA Berlin bestätigt, sofern der Bundesvorstand der JA, bzw. das Schiedsgericht der JA kein Veto einlegt. Die JA Berlin kann die Aufnahme durch ein Veto verhindern, sofern der Landesvorstand der AfD Berlin diesem Veto zustimmt. Alle Mitglieder des Landesverbandes der AfD Berlin unter 35 Jahren, werden einmal im Jahr zu einer JA Informationsveranstaltung eingeladen.

Die JA Berlin hat das Recht, Anträge an die Organe des Landesverbandes und dessen Gliederungen zu stellen. Der Landesvorsitzende der JA Berlin ist Teil des Landesrates der AfD. Der Landesvorsitzende kann an seiner Stelle einen stellvertretenden Vorsitzenden entsenden.

§ 2 Gliederung

(1) Die Bildung neuer Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände, einschließlich deren Zusammenschlüsse, bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes.

(2) Die Satzungen der Bezirksverbände und deren Untergliederungen dürfen der Landessatzung nicht widersprechen. Soweit Bezirksverbände oder deren Untergliederungen keine eigenen Satzungen verabschieden, gelten für sie die Regelungen dieser Satzung entsprechend.

(3) Im Innenverhältnis haftet der Landesverband für Verbindlichkeiten eines Bezirksverbandes nur, wenn er dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Für die Mitgliedschaft und die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten sowie Ordnungsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Bundessatzung.

(2) Die Zuordnung der Mitglieder zu Bezirksverbänden erfolgt entsprechend dem Hauptwohnsitz eines Mitgliedes. Ausnahmen sind zulässig. Die Entscheidung darüber obliegt dem Landesvorstand.

(3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Landesvorstand. Die Mitglieder des Landesverbandes werden vom Landesverband verwaltet. Die laufende Mitgliederverwaltung kann an Bezirksverbände delegiert werden.

§ 4 Organe des Landesverbandes

Organe des Landesverbandes sind:

- a. der Landeskongress
- b. der Landesvorstand

§ 5 Der Landeskongress

(1) Der Landeskongress ist das oberste Organ des Landesverbandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Kongress einzuberufen.

(2) Aufgaben des Kongresses sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche, politische und organisatorische Fragen des Landesverbandes. Der Landeskongress beschließt insbesondere das Programm, die inhaltliche Ausrichtung und die Landessatzung.

(3) Der Landeskongress wählt den Landesvorstand, die Rechnungsprüfer und ihre jeweiligen Stellvertreter. Diese Wahlen finden gleich und unmittelbar spätestens im zweiten Kalenderjahr nach der Wahl für die Rechnungsprüfer und ihre jeweiligen Stellvertreter statt; für den Landesvorstand im ersten Kalenderjahr nach der Wahl. Abweichend von Satz 2 kann der Landeskongress vor der Neuwahl des Landesvorstands durch Beschluss eine längere Amtsperiode festlegen, die zwei Jahre nicht überschreiten darf. Die Wahl des Landesvorstandes erfolgt geheim. Die Wahl der Rechnungsprüfer kann offen erfolgen, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt. Die Briefwahl ist nicht möglich.

(4) Der Landeskongress wählt Delegierte für Kongresse auf übergeordneten Gliederungsebenen. Diese Wahlen werden grundsätzlich schriftlich und geheim durchgeführt.

(5) Der Landeskongress nimmt jährlich den Rechenschaftsbericht des Landesvorstands entgegen und fasst über ihn Beschluss.

(6) Der Landeskongress findet als Mitgliederkongress statt.

(7) Mitglieder, die für die zurückliegende Zeit ihrer Mitgliedschaft mit ihren Mitgliedsbeiträgen für mindestens drei Monate säumig sind, haben auf dem Landeskongress kein Stimmrecht.

(8) Ein ordentlicher Landeskongress findet jährlich statt. Er wird vom Landesvorstand unter Mitteilung von Tagesordnung, Tagungsort, Datum und Uhrzeit an die Mitglieder einberufen. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Eine Einladung per E-Mail ist möglich. Anträge zum Landeskongress sind beim Landesvorstand mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Kongress einzureichen. Eine Woche vor dem Kongress sind die gesammelten Anträge den Mitgliedern schriftlich zu übermitteln.

(9) Außerordentliche Landeskongresse müssen durch den Landesvorstand unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:

- a. durch Beschlüsse von mindestens 5 Bezirksverbänden
- b. durch Beschluss des Landesvorstandes

c. durch schriftlichen Antrag, der von mindestens 30% der Mitglieder, welche jedoch mindestens 15 Personen umfassen müssen, unterstützt wird. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. In besonders dringenden Fällen beträgt die Ladungsfrist fünf Tage.

(10) Zwischen zwei außerordentlichen Landeskongressen muss ein Mindestzeitraum von sechs Monaten liegen, es sei denn, der Landesvorstand beschließt einen kürzeren zeitlichen Abstand.

(11) Der Landeskongress wird durch einen Vertreter des Landesvorstandes eröffnet. Seine Aufgabe besteht ausschließlich darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen.

(12) Der Landeskongress und die Beschlüsse werden durch eine von dem Landeskongress bevollmächtigte Person protokolliert. Die Protokolle sind den Mitgliedern innerhalb von acht Wochen schriftlich oder per E-Mail zuzustellen.

(13) Mitgliedern des Tagespräsidiums ist es untersagt, für ein Amt auf dem Kongress zu kandidieren.

§ 6 Der Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand besteht aus mindestens einem Landesvorsitzenden höchstens jedoch zwei Landesvorsitzenden, mindestens einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister sowie mindestens einem Beisitzer. Der Landesvorstand darf jedoch nicht mehr als 11 ordentliche Mitglieder umfassen. Über die Anzahl der Landesvorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Beisitzer entscheidet der Landeskongress mit einfacher Mehrheit unmittelbar vor der Wahl des Landesvorstands.

(2) Der Landesvorstand soll mindestens einmal monatlich real oder per fernmündlicher Konferenz zusammentreten. Er wird vom Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen, mindestens jedoch mit einer Frist von 24 Stunden. Eine Landesvorstandssitzung kann ebenfalls per Mehrheitsbeschluss des Vorstandes einberufen werden.

(3) Der Landesvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen, die das gesamte Bundesland betreffen, im Sinne der Beschlüsse des Landeskongresses.

(4) Beschlüsse gelten, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit, und wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder des Landesvorstandes anwesend sind bzw. fernmündlich teilnehmen.

(5) Die Mitglieder des Landesvorstandes, nicht jedoch die Beisitzer, sind die gesetzlichen Vertreter des Landesverbandes (Vorstand gemäß § 26 BGB). Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verband gemeinsam, soweit es sich um schuldrechtliche Verpflichtungen von über 1.000 € handelt. Im Übrigen vertritt der Vorsitzende den Verband alleine. Der Vorstand kann weiteren Personen schriftliche Vollmachten erteilen. Der Schatzmeister erhält ein absolutes Vetorecht um die Deckung der laufenden Kosten zu sichern und für Beschlüsse, die das Vermögen des Verbandes auf weniger als 150 Euro reduzieren würden.

(6) Die Mitglieder des Landesvorstandes haben das Recht, an allen Beratungen nachgeordneter Organe oder Gliederungen des Landesverbandes teilzunehmen.

§ 7 Urabstimmung

Urabstimmungen sind auf der Ebene der bestehenden Gebietsverbände zulässig. Es gelten die Regelungen der Bundessatzung entsprechend.

§ 8 Satzungsänderung

(1) Änderungen der Landessatzung können nur von einem Landeskongress mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zwei Wochen vor Beginn Landeskongresses beim Landesvorstand eingegangen ist.

§ 9 Auflösung und Verschmelzung

Für die Rechtswirksamkeit von Beschlüssen über die Auflösung oder Verschmelzung des Landesverbandes gelten die entsprechenden Regelungen der Bundessatzung.

§ 10 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten dieser Satzung

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden,

(2) so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

(2) Die Satzung tritt mit Beschluss durch die Gründungsversammlung am 02. Dezember 2013 in Berlin in Kraft.